

Sammeländerungssatzung zur Änderung der Bewerbungsfristen für die Studiengänge der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt an der Technischen Universität München

Vom 11. Juli 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die nachfolgend genannten Satzungen der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt der Technischen Universität München und der Technischen Universität München werden wie folgt geändert:

1. In der Satzung für das Hochschulauswahlverfahren und die Voranmeldung der Technischen Universität München vom 3. August 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Januar 2016, wird § 4 Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Die Absicht der Immatrikulation ist zum Wintersemester bis spätestens zum 15. Juli und zum Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar desselben Jahres anzumelden; abweichend von Halbsatz 1 endet im Bachelorstudiengang Physik, in den Bachelorstudiengängen Bioprozesstechnik, Brauwesen und Getränke-technologie, Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel, in dem Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement sowie in dem Studiengang Brauwesen mit Abschluss Diplom-Braumeister die Voranmeldefrist für das Wintersemester am 15. September.“

2. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Gartenbaumanagement an der Technischen Universität München und der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 29. April 2014 werden in Ziffer 2.2 der Anlage 2: Eignungsverfahren die Zahl und das Wort „31. Dezember“ durch die Zahl und das Wort „15. Januar“ ersetzt.

3. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Agrarmanagement an der Technischen Universität München und der Fachhochschule Weihenstephan vom 28. Juli 2009 erhält Ziffer 2.2 der Anlage 2: Eignungsverfahren folgende Fassung:

„¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).
²Dokumente nach Ziffer 2.3.1 bis 2.3.5, die aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht vorgelegt werden können, können für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. Februar nachgereicht werden (Ausschlussfristen).“

4. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Agrarwissenschaften an der Technischen Universität München vom 4. Juni 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Oktober 2011, erhält Ziffer 2.2 der Anlage 2: Eignungsverfahren folgende Fassung:
- „¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.3 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).
²Dokumente nach Ziffer 2.3.1 bis 2.3.3, die aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht vorgelegt werden können, können für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. Februar nachgereicht werden (Ausschlussfristen).“
5. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den internationalen Masterstudiengang Horticultural Science an der Technischen Universität München vom 27. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2014, erhält Ziffer 2.2 der Anlage 2: Eignungsverfahren folgende Fassung:
- „¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.4 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 im Online-Bewerbungsverfahren für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).
²Dokumente nach Ziffer 2.3.1 bis 2.3.4 sowie nach § 36 Abs. 1 Nr. 2, die aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht vorgelegt werden können, können bis zum 15. August für das Wintersemester und bis zum 15. Februar für das Sommersemester nachgereicht werden (Ausschlussfristen).“
6. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Life Science Economics and Policy an der Technischen Universität München vom 6. März 2013 wird in Ziffer 2.2 Satz 1 der Anlage 2: Eignungsverfahren hinter dem Passus „zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5“ der Passus „sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung für alle Studierenden, die sich für das Wintersemester 2016/17 bewerben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. April 2016 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 11. Juli 2016.

München, 11. Juli 2016

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 11. Juli 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Juli 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Juli 2016.